



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027

Leitfaden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: Oktober 2021



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Inhalt:

1. Einführung.....	3
2. Warum Informations- und Öffentlichkeitsarbeit?	4
3. Welche Vorgaben habe ich im Einzelnen?.....	4
4. Welche Medien für Publizitätsmaßnahmen gibt es?	6
5. Was ist die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027?	6
6. Wie informiert und unterstützt die ESF-Verwaltungsbehörde?.....	8
7. Wer übernimmt die Kosten für die Publizitätsmaßnahmen?.....	9
8. Was passiert, wenn ich die Vorschriften nicht einhalte?.....	10
9. Wohin wende ich mich bei Fragen?.....	10

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Stand: Oktober 2021

Das Ministerium im Internet:

<https://www.schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium>

Das Landesprogramm Arbeit im Internet:

<https://www.schleswig-holstein.de/esf>

1. Einführung

Der Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Instrument der Europäischen Union für die Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration. Der ESF investiert in Menschen und in ihre Kompetenzen. Unter dem Namen ESF Plus sind in der Förderperiode 2021 bis 2027 Investitionen in ein sozialeres Europa, das die Europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung fördert die Schwerpunkte. Jedes Jahr unterstützt der Fonds Millionen von Menschen in ganz Europa und so auch in Schleswig-Holstein.

Die Menschen informieren und Möglichkeiten der Veränderung und Verbesserung der jeweiligen Situation aufzuzeigen ist zentrale Aufgabe der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist damit ein wichtiger Bestandteil des Landesprogramms Arbeit (LPA) und soll die Öffentlichkeit, Multiplikatoren, (potenziell) Begünstigte sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ESF Plus-geförderten Projekten über die Unterstützung der Europäischen Union (EU) informieren.

Mit den Kommunikationsmaßnahmen wird verdeutlicht, dass die EU nachhaltige und hochwertige Beschäftigung fördert, die Mobilität der Arbeitskräfte unterstützt, die soziale Inklusion fördert, Armut und Diskriminierung bekämpft und in Bildung, Aus- und Berufsbildung und lebenslanges Lernen investiert. Auch der Beitrag zu den bereichsübergreifenden Zielen - Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen - soll dargestellt werden.

Neben der ESF-Verwaltungsbehörde im für Arbeit zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein sind auch die Zuwendungsempfänger und Begünstigten zur Kommunikation und Information verpflichtet. All diejenigen, die vom ESF Plus gefördert werden, müssen die Öffentlichkeit über die Vorhaben informieren.

Dieser Leitfaden enthält Regelungen zur Gestaltung der Öffentlichkeitsmaßnahmen und unterstützt damit die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung dieser Anforderungen und Verpflichtungen. Darüber hinaus werden die zentralen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit der ESF-Verwaltungsbehörde vorgestellt.

2. Warum Informations- und Öffentlichkeitsarbeit?

Ziel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Menschen in Europa die Leistungen der Europäischen Union näher zu bringen und ihnen zu zeigen, wie sie davon profitieren und wie die finanziellen Mittel der europäischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verwendet werden.

Die Anforderungen der Europäischen Kommission für Maßnahmen der Publikation sind festgelegt in:

- der Dachverordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021, Titel IV, Kapitel III in Verbindung mit Anhang IX sowie
- Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1057 vom 24. Juni 2021 des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Die Verordnungen können auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden: <https://www.ib-sh.de/lpa>.

3. Welche Vorgaben habe ich im Einzelnen?

Diese Vorschriften betreffen alle (mit Ausnahme des Weiterbildungsbonus SH) aus dem ESF Plus geförderten Vorhaben im Land Schleswig-Holstein und alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie die Träger der Vorhaben erklären sich gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit Annahme des Zuwendungsbescheides einverstanden, in eine Liste aufgenommen zu werden, für das aus dem Fonds unterstützte ausgewählte Vorhaben. Diese Liste wird auf der Webseite des LPA veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert.

Daneben sind die Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 50 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 verpflichtet, die an dem Vorhaben teilnehmenden Personen und andere Beteiligte (Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Mitfinanzierung des Vorhabens durch die EU zu informieren.

Folgende Kommunikationsmaßnahmen sind für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtend:

- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen **muss** die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung durch die Union hinweisen. Dazu ist *mindestens* die unter Ziffer 5 genannte **Wort-Bildmarke des Landesprogramms Arbeit 2021 - 2027** zu verwenden. Sie wird Ihnen von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben zur Verwendung unter Ziffer 5 sind dabei einzuhalten.
- Auf der offiziellen Webseite, sofern eine solche besteht, und den Social-Media-Sites ist das **Vorhaben kurz zu beschreiben**. Die Beschreibung soll im Verhältnis zur Unterstützung stehen, Ziele und Ergebnisse des Vorhabens enthalten und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorheben. **Die Wort-Bildmarke des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027** ist auf der Webseite ebenfalls deutlich erkennbar zu platzieren und eine **Verlinkung zur Seite der EU-Fonds** (<https://www.schleswig-holstein.de/eu-sh>) **oder auf die Webseite des Landes zum ESF Plus** (<https://www.schleswig-holstein.de/esf>) vorzunehmen.
- Es ist wenigstens ein **Plakat** (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes



anzubringen.

Eine entsprechende Vorlage zum Druck steht auf der Webseite der IB.SH unter Downloads (<https://www.ib-sh.de/lpa>) zur Verfügung. Anstelle eines Plakats kann auch eine gleichwertige **elektronische Anzeige** mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds eingesetzt werden.



- Sämtliche Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben von der

EU unterstützt wurde. Die **Teilnehmenden** sind mit einer Erklärung über die Finanzierung der EU zu unterrichten.

- Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Zuwendung von insgesamt mehr als **100.000 Euro** für ein Projekt erhalten haben, **muss** sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit



Sachinvestitionen angelaufen oder beschaffte Ausrüstung installiert ist, dauerhaft ein **Acrylglaschild** mit den Maßen 30 x 40 x 5 mm an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden. Das Acrylglaschild **kann** auf Wunsch aber auch bei einer Gesamtförderung die **geringer** als 100.000

Euro ist zur Verfügung gestellt werden. Das Acrylglaschild ist bei der ESF-Verwaltungsbehörde erhältlich (siehe Ziffer 6).

4. Welche Medien für Publizitätsmaßnahmen gibt es?

Um die Öffentlichkeit und die Beteiligten über die Förderung zu unterrichten, können beispielsweise folgende Medien benutzt und/oder verwendet werden:

- Internetauftritt / Soziale Medien,
- Flyer und Broschüren,
- Plakate und Banner,
- Zeugnisse und/oder Zertifikate,
- Briefpapier und/oder E-Mail Signaturen,
- Informations-, Arbeits- und/oder Beratungsunterlagen,
- Pressemitteilungen und –berichte,
- Veranstaltungen,
- Präsentationen und/oder Präsentationsvorlagen,
- Hinweistafeln.

5. Was ist die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027?

Um **visuell** auf die EU-Förderung und auf die Förderung aus dem Landesprogramm Arbeit aufmerksam zu machen, ist die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms

Arbeit 2021 – 2027 deutlich sichtbar und entsprechend der Gestaltungsvorschriften zu verwenden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zusätzlich soll im Text deutlich werden, dass es sich um ein Projekt des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027 handelt und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert wird.

z. B.: „Das Projekt XY ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert.“

Auch bei Medien wie Videos, Podcasts, sollte optisch und ggf. akustisch auf die Förderung aufmerksam gemacht werden.

Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027 steht auf der Webseite der IB.SH unter Downloads zur Verfügung: <https://www.ib-sh.de/lpa>.

Bei der Verwendung der Wort-Bild-Marke sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027 ist ein eigenständiges Logo.
- Aufbau und Farbigkeit dürfen nicht verändert werden. Die farbige Darstellung ist immer vorzuziehen. Bei reinen Schwarz-Weiß-Produktionen kann eine Graustufenversion verwendet werden.
- Die Wort-Bild-Marke soll auf weißem Hintergrund verwendet werden.
- Der Schutzraum des Logos beträgt in der Breite und in der Höhe jeweils 15% der Breite bzw. Höhe des Logos. Dieser Schutzraum muss bei allen Logoanwendungen beachtet werden.

- Bei Verwendung mehrerer Logos ist die Wort-Bildmarke **mindestens genauso groß** darzustellen, wie das größte andere Logo.
- Die Farbtöne sind im Manual der Landesregierung festgelegt: <https://www.marken-manual.sh>.

6. Wie informiert und unterstützt die ESF-Verwaltungsbehörde?

Zentrales Instrument für die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Webseite. Unter <https://www.schleswig-holstein.de/esf> werden alle für den ESF Plus relevanten Informations- und Kommunikationsangebote gebündelt und bereitgestellt.

Die einzelnen Aktionen des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027 werden beschrieben. Ziel ist eine Karte in der alle juristischen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mit den Adressen dargestellt werden, die auch in der Liste der geförderten Vorhaben stehen. Damit soll sichtbar werden, wie viel EU Förderung wir über den ESF Plus hier in Schleswig-Holstein haben.

Auf dieser Webseite verlinkt die ESF Verwaltungsbehörde auch zu dem Zeitplan über die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 49 Absatz 2 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060, der mindestens dreimal jährlich mit vorläufigen Angaben aktualisiert wird und der Information dient.

Zudem ist die Liste der aus dem ESF Plus geförderten Vorhaben (Artikel 49 Absatz 3 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 über diese Webseite erreichbar. Auch existierende Webseiten für die einzelnen Förderangebote sind von dieser Seite direkt zu erreichen (z.B. zu der Aktion „Frau und Beruf“ oder „Weiterbildungsbonus“).

Über eine direkte Verlinkung zur **IB.SH** (<https://www.ib-sh.de/lpa>) als zwischengeschaltete Stelle sind die rechtlichen Grundlagentexte sowie die Antragsformulare ebenfalls schnell abrufbar.

Zur **Unterstützung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen** der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erhalten mit dem Zuwendungsbescheid Hinweise zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen.
- Dieser Leitfaden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweisen zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen kann von der Webseite der IB.SH heruntergeladen werden.
- Alle von der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Informationsmaterialien (z.B. **Info-Flyer** für Teilnehmer, **Logos** und andere Vorlagen für eigene Veröffentlichungen) können von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern genutzt werden. Diese stehen auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung.
- Es wird eine Vorlage für ein **Projektplakat** (mindestens im Format DIN A 3) mit den vorgegebenen Logos angeboten, die die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mit Hinweisen auf ihre Vorhaben ergänzen und drucken lassen können.
- Projektträger erhalten von der ESF-Verwaltungsbehörde ein **Acrylglaschild** (30 x 40 cm), mit dem auf die Förderung durch die EU und das Land hingewiesen wird.
- Auf Wunsch und je nach Verfügbarkeit werden Informationsmaterial, Flyer und andere Werbematerialien für eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen und Wünschen kontaktieren Sie bitte die in diesem Leitfaden angegebene Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner.

7. Wer übernimmt die Kosten für die Publizitätsmaßnahmen?

Die Kosten für die Publizitätsmaßnahmen sind nach Art und Umfang der Angemessenheit und Notwendigkeit mit der Restkostenpauschale abgegolten.

8. Was passiert, wenn ich die Vorschriften nicht einhalte?

Die Nichterfüllung der Publizitätsvorschriften kann grundsätzlich dazu führen, dass bis zu 3 Prozent der abgerechneten Kosten nicht anerkannt werden oder der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Bitte beachten Sie deshalb die Vorgaben und Hinweise in diesem Leitfaden. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

9. Wohin wende ich mich bei Fragen?

Publizitätsbeauftragte für den ESF in Schleswig-Holstein:

Sandy Speth

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Tel: 0431/988-5596, E-Mail: Sandy.Speth@wimi.landsh.de.

Investitionsbank Schleswig-Holstein:

5526 - Arbeitsmarktförderung

Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

Tel.: 0431/9905-2222, E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de.